



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Lehrbeauftragte an Hochschulen besserstellen I – Für eine faire Vergütung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Viele Lehrbeauftragte in Bayern bestreiten mit mehreren Lehraufträgen hauptberuflich ihren Lebensunterhalt. Der ergänzende Charakter des Lehrauftrags, wie es das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) festschreibt, geht immer mehr verloren. Der Landtag setzt sich aktiv dafür ein, die Einhaltung der bestehenden Rechtslage gemäß Art. 31 BayHSchPG wiederherzustellen.
- Die Vergütung von Lehrbeauftragten, die zunehmend Daueraufgaben übernehmen und ohne die in den meisten Fällen nicht einmal das Pflichtangebot an Lehre sichergestellt werden könnte, ist unzureichend und muss dringend angepasst werden. Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Ermittlung und Festsetzung der Honorare für Lehrbeauftragte eine realistische und fachspezifische Aufwandsprüfung für Vor- und Nachbereitung durchzuführen mit dem Ziel, ein entsprechendes Gesamtvergütungsniveau wie bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben sicherzustellen.

Begründung:

Die Rahmenbedingungen an den bayerischen Hochschulen haben sich in den vergangenen 15 Jahren erheblich verändert. Diese Entwicklung hat insbesondere mit dem Anstieg der Studierendenzahlen zu tun, der zu einem hohen Mehrbedarf in der Lehre geführt hat. Die Finanzierung der Hochschulen ist jedoch nicht analog gestiegen. Deshalb kann der Mehrbedarf an Lehre nicht immer über festes Personal gedeckt werden. Antworten der Staatsregierung auf Schriftliche Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 17. Legislaturperiode, wie auch ein Fachgespräch im Juli 2017 im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Landtags, das auf Initiative von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stattfand, bestätigen, dass sich die Zahl der Lehrbeauftragten an Bayerns Hochschulen in den letzten Jahren stark erhöht hat. Bayernweit sind mehr als 12.400 Lehrbeauftragte (Stand 2017) an den Hochschulen beschäftigt, seit 2003 hat sich ihr Anteil sogar nahezu verdoppelt. Besonders die Entlohnung der Lehrbeauftragten ist besorgniserregend: Pro Auftragsstunde erhält eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter im Durchschnitt 30 Euro. Vor- und Nachbereitungszeit werden i. d. R. nicht bezahlt; der Landtag hat die Staatsregierung auf Grundlage eines Antrags von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zwar aufgefordert, die Hochschulen anzuhalten, bei der Ermittlung und Festsetzung der Honorare für Lehrbeauftragte eine Aufwandsprüfung für Vor- und Nachbereitung mit dem Ziel durchzuführen, ein angemessenes Gesamtvergütungsniveau sicherzustellen (Drs. 17/18322, 17/20466), die zur Erfüllung dieser Maß-

nahme erforderlichen Mehrausgaben für die Hochschulen wurden aber im Nachtragshaushalt 2018 nicht berücksichtigt. Ferner besteht für Lehrbeauftragte kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, Urlaub, Kündigungsschutz oder Mindestlohn. Der Arbeitgeber hat zudem keine Sozialversicherungspflicht.

Es gibt immer mehr Lehrbeauftragte, die über mehrere Lehraufträge parallel verfügen und somit ihren Lebensunterhalt hauptberuflich mit Lehraufträgen bestreiten. Von einem ergänzenden Charakter der Lehraufträge, wie es das Bayerische Hochschulpersonalgesetz festschreibt, kann längst nicht mehr die Rede sein. Besonders Sozial- und Geisteswissenschaften – und hier vor allem die Sprachenzentren – sind davon betroffen, aber speziell auch Kunst- und Musikhochschulen. Die Vergütung von Lehrbeauftragten, die zunehmend Daueraufgaben übernehmen und ohne die in den meisten Fällen nicht einmal das Pflichtangebot an Lehre sichergestellt werden könnte, ist unzureichend und muss dringend angepasst werden. Folgerichtig zu steigenden Anforderungen an die Lehrbeauftragten, wie die Übernahme von Daueraufgaben, höhere Flexibilität, geringere Planbarkeit und soziale Absicherung, wäre eine angemessene Vergütung, die sich in der Höhe am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) orientiert, analog zur Entgeltgruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Angestellte im öffentlichen Dienst sind. Die Staatsregierung ist deshalb aufgefordert, zügig für eine entsprechende Änderung der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen zu sorgen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Lehrbeauftragte an Hochschulen besserstellen II – Interessenvertretung und Mitbestimmung ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Vertretung der Interessen der Lehrbeauftragten durch den Personalrat der Hochschulen sicherzustellen und hierfür einen Vorschlag zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vorzulegen;
2. die Mitbestimmung der Lehrbeauftragten in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung sicherzustellen und dafür einen Entwurf zur Änderung von Art. 17 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vorzulegen, der berücksichtigt, dass die regelmäßige Mindestarbeitszeit von nebenberuflich Tätigen zukünftig nur noch vier anstatt zehn Wochenstunden betragen muss, um an den Wahlen zu den Organen teilnehmen zu können.

Begründung:

Lehrbeauftragte haben in der Regel keinerlei Möglichkeiten der Selbstverwaltung und Mitbestimmung an den Hochschulen. Ebenso wenig verfügen sie über eine Interessenvertretung. Zwar gelten die Lehrbeauftragten nach dem Bayerischen Hochschulgesetz als Mitglieder der Hochschule. Dennoch werden sie weitgehend vom aktiven wie passiven Wahlrecht für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung ausgeschlossen. Das Bayerische Personalvertretungsgesetz nimmt Lehrbeauftragte von einer Vertretung durch den Personalrat aus. Dadurch werden die Lehrbeauftragten gehindert, ihre Interessen einzubringen. Um eine wirksame Vertretung der Interessen der Lehrbeauftragten sicherzustellen, ist eine Änderung im Bayerischen Personalvertretungsgesetz notwendig. Lehrbeauftragte sollen in Zukunft vom Personalrat einer Hochschule genau vertreten werden können, wie die anderen Mitglieder der Hochschule. Darüber hinaus muss die demokratische Mitbestimmung von Lehrbeauftragten in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung an allen Hochschulen möglich sein. Die Staatsregierung ist aufgefordert, hier im Einvernehmen mit den Hochschulen eine Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten herbeizuführen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Lehrbeauftragte an Hochschulen besserstellen III – Dauerstellen für Daueraufgaben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. auf die Hochschulen dahingehend hinzuwirken, dass der ergänzende Charakter von Lehraufträgen nach Art. 31 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) erhalten bleibt und Daueraufgaben von fest angestelltem wissenschaftlichem Personal übernommen werden;
2. einen Entwurf der gesetzlichen Rahmenbedingungen vorzulegen, der berücksichtigt, dass dort, wo Lehrbeauftragte ständige Lehr- und Prüfungsaufgaben übernehmen, diese in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse – sei es als Lehrkräfte für besondere Aufgaben, als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter – überführt werden;
3. einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der für Musikhochschulen eine Lehrbeauftragten-Quote von maximal 25 Prozent im BayHSchPG festschreibt;
4. in Fällen, in denen Lehraufträge gerechtfertigt sind und tatsächlich eine Ergänzung des Lehrangebots darstellen, die einseitigen Verwaltungsakte seitens der Hochschulen durch ein beiderseitiges Vertragsverhältnis zwischen den Lehrbeauftragten und den Hochschulen in Form von Honorarverträgen zu ersetzen;
5. die Hochschulen auf die Einführung eines Berichtswesens für Lehrbeauftragte zu verpflichten;
6. sich im Bundesrat für eine Abschaffung des Kooperationsverbots einzusetzen, damit eine größere finanzielle Unterstützung und Ausstattung der Hochschulen durch den Bund möglich wird.

Begründung:

Lehrbeauftragte an Bayerns Hochschulen übernehmen zunehmend Daueraufgaben, für die eigentlich fest angestelltes wissenschaftliches Personal nötig wäre. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel können viele Hochschulen den steigenden Studierendenzahlen nicht Rechnung tragen und keine zusätzlichen festen Stellen schaffen. Aus diesem Grund kommen vermehrt Lehrbeauftragte bei der Übernahme von Pflichtveranstaltungen inklusive der Prüfungsvorbereitung und -betreuung zum Einsatz, ohne dass jedoch die Vergütung für die Lehrbeauftragten steigt. Lehrbeauftragte müssen also – obwohl sie oft die gleichen Aufgaben übernehmen wie das fest angestellte wissenschaftliche Personal – finanzielle Einbußen in Kauf nehmen. Darüber hinaus fehlt es aber auch an Entwicklungs- und Karriereperspektiven für diese Gruppe. Meist hangeln sie sich von

Lehrauftrag zu Lehrauftrag ohne Perspektive auf eine Festanstellung. Der größte Anteil an Pflichtveranstaltungen muss wieder mit Dauerstellen abgedeckt und die Lehraufträge auf ihren ergänzenden Charakter nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz zurückgeführt werden. An Musikhochschulen soll eine Quote von maximal 25 Prozent an Lehrbeauftragten eingehalten werden. Bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wäre eine höhere Quote denkbar. Um größere Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten zu schaffen, soll ein Berichtswesen, ähnlich wie für das hauptamtliche Personal, eingeführt werden. So kann die Zahl der Lehrbeauftragten über einen längeren Zeitraum verfolgt und Missbrauch vorgebeugt werden. Im Bundesrat soll sich die Staatsregierung für eine Abschaffung des Kooperationsverbots einsetzen, damit eine größere finanzielle Unterstützung und Ausstattung der Hochschulen durch den Bund möglich wird.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Lehrbeauftragte an Hochschulen besserstellen IV – Aufstiegs- und Entwicklungschancen ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. eine Novellierung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) im Sinne einer Ankerkennung der durch Honorartätigkeiten erworbenen Berufserfahrung von Lehrbeauftragten vorzunehmen;
2. im Einvernehmen mit den Kunst- und Musikhochschulen neben zusätzlichen Dauerstellen, auch Qualifikationsstellen wie künstlerische Juniorprofessur- und Mittelbaustellen in Befristung, Stipendien-Modelle, Graduiertenschulen und innovative Stellenformate, wie das Tenure-Track-Modell zu schaffen;
3. im Einvernehmen mit den Hochschulen im Bereich der universitären Sprachenlehre unbefristete Stellen zu schaffen und diese angemessen zu vergüten;
4. alle staatlichen Hochschulen in Bayern auf die Erstellung von Personalentwicklungsplänen zu verpflichten, um Lehrbeauftragten endlich Karriere- und Entwicklungsperspektiven in der Hochschullaufbahn zu ermöglichen.

Begründung:

Für Lehrbeauftragte an Hochschulen gibt es de facto keinerlei Aufstiegsmöglichkeiten. Die Anzahl der Habilitationen von Lehrbeauftragten ist verschwindend gering. Auch andere Aufstiegs- und Entwicklungschancen sind nicht gegeben. Weder durch die Qualität des Unterrichts, noch durch andere Formen der Qualifizierung wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen oder Zertifizierungen können Lehrbeauftragte sich für Festanstellungen und höhere Positionen in der Hochschullaufbahn empfehlen. Die Verträge für Lehrbeauftragte lassen lediglich eine befristete Anstellung für maximal zwei Jahre zu. Theoretisch ist anschließend eine Bewerbung auf Ausschreibungen für feste Stellen möglich. Die Tätigkeiten als Lehrbeauftragte werden als Nachweis der Berufserfahrung und Qualifizierung jedoch nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Lehrbeauftragte, die an der Hochschule eine Tätigkeit als Lehrkräfte für besondere Aufgaben anstreben. Denn die Wahrnehmung von Lehraufträgen gilt in der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) explizit nicht als Qualifizierungsgrund für eine solche Tätigkeit. Deshalb ist eine Novellierung der ELbAV dringend erforderlich, um es Lehrbeauftragten zu ermöglichen, sich im Sinne einer Ankerkennung der durch Honorartätigkeiten erworbenen Berufserfahrung auf feste Stellen bewerben zu können. Die Problematik der fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten für Lehr-

beauftragte ist besonders an Musikhochschulen ausgeprägt. Dort gibt es für die Qualifizierung des künstlerischen Nachwuchses keine angemessenen Beschäftigungsformate. Während an den Universitäten Juniorprofessuren, Assistenzstellen oder Graduiertenschulen existieren, gibt es an den Musikhochschulen nur die Möglichkeit des Lehrauftrags. Um eine Lehrbeauftragten-Quote von 25 Prozent an Musikhochschulen zu erreichen, ist neben der Schaffung von Dauerstellen auch die Schaffung von befristeten Qualifikationsstellen dringend notwendig. Durch künstlerische Juniorprofessur- und Mittelbaustellen in Befristung, Stipendien-Modelle, Graduiertenschulen oder neue und innovative Stellenformate, wie das Tenure-Track-Modell, könnte die Situation an Kunst- und Musikhochschulen deutlich verbessert werden. Die Sprachvermittlung an Hochschulen ist eine Daueraufgabe. Besonders Deutsch als Fremdsprache, aber auch andere Fremdsprachen werden im Zuge der Internationalisierung der Hochschulen mehr und mehr nachgefragt. Aus diesem Grund müssen im Bereich der universitären Sprachenlehre unbefristete Stellen geschaffen werden, die nach E 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergütet werden sollen. Zudem ist die Staatsregierung aufgefordert, Hochschulen auf die Erstellung von Personalentwicklungsplänen zu verpflichten, um die steigende Konkurrenzsituation zwischen Lehrbeauftragten und künstlerischem und wissenschaftlichem Personal zu beseitigen und Entwicklungs- und Karrierechancen für Lehrbeauftragte zu etablieren.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lehrbeauftragte an Hochschulen besserstellen V – Einrichtung eines Fonds zur Altersabsicherung von Lehrbeauftragten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Fonds zur Altersabsicherung von Lehrbeauftragten einzurichten. Die Mittel des einzurichtenden Fonds dienen dazu, ehemaligen Lehrbeauftragten, die aufgrund der besonders prekären Dienstverhältnisse über keine oder keine genügende Alterssicherung verfügen, eine Versorgung im Alter zu ermöglichen.

Begründung:

Die Lehrbeauftragten, die einen großen Teil der Lehre an den Hochschulen des Freistaates tragen, befinden sich nicht nur in einer akuten prekären Beschäftigungssituation. Die mangelnde finanzielle Absicherung und fehlende Möglichkeit zur Vorsorge wirkt sich noch drastischer im Alter aus. Für diejenigen ehemaligen Lehrbeauftragten im Freistaat, denen aufgrund der prekären Dienstverhältnisse der Lehraufträge ein Abrutschen in die Altersarmut droht, soll der Freistaat einen Unterstützungsfonds einrichten, der ehemalige langjährige Lehrbeauftragte nach einer Bedürftigkeitsprüfung unterstützen kann. Der Freistaat hat hier eine soziale Verantwortung gegenüber denjenigen, die unter prekären Beschäftigungsbedingungen akademische Lehre auf höchstem Niveau an unseren Hochschulen anbieten. Dabei ist klar, dass ein solcher Fonds nur Härtefälle abmildern kann. Mittelfristig müssen wir die Beschäftigungssituation der Lehrbeauftragten als solche verbessern, um soziale Härtefälle zu vermeiden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Lehrbeauftragte an Hochschulen besserstellen VI – Verzicht auf Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit bei Erteilung von Lehraufträgen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Hochschulen bei der Erteilung von Lehraufträgen von der Einholung einer „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ zu entbinden und andere Lösungswege zu suchen, um die Sicherstellung des nebenberuflichen Charakters von Lehraufträgen zu gewährleisten.

Begründung:

Ein entscheidender Teil der Lehre an staatlichen bayerischen Hochschulen wird durch Lehrbeauftragte geleistet. Ohne diese Unterstützung wäre das Angebot der Lehre vielerorts nicht aufrecht zu erhalten. Die Arbeitsbedingungen dieser Lehrbeauftragten ist weitestgehend prekär: die Vor- und Nachbereitungszeit wird nicht bezahlt und es besteht weder Anspruch auf Lohnfortzahlung, Urlaub, Kündigungsschutz oder Mindestlohn, noch eine Sozialversicherungspflicht. Dennoch sind viele Lehrbeauftragte aufgrund von Mangel an Dauerstellen, sowie Aufstiegs- und Entwicklungsperspektiven auf Lehraufträge angewiesen. Für viele stellen Lehraufträge die primäre Einkommensquelle dar; von einer reinen nebenberuflichen Tätigkeit, wie dies Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vorsieht, kann in vielen Fällen nicht ausgegangen werden.

Die Einholung der „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ ist daher weder ein adäquates, noch erfolgreiches Mittel, um die Durchsetzung von Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 des BayHSchPG zu gewährleisten. Die Verantwortung wird auf diese Weise an die Hochschulen und insbesondere an die Lehrbeauftragten, die in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern stehen, weitergereicht.

Ziel des Antrags ist, einen Verzicht auf die Einholung der „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ zu erreichen und die Staatsregierung anzuregen, adäquate Mittel zu finden, den nebenberuflichen Charakter von Lehraufträgen zu gewährleisten.